

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-30

Ausgabe: 23.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2026
2. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott
3. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott
4. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 30.06.2026
5. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbands Garham
6. Bekanntmachung der Satzung des Schulverbands Garham über die Gebühren für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham
7. Bekanntmachung der Satzung des Schulverbands Garham für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham
8. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbands Grundschule Aicha vorm Wald
9. Bekanntmachung der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald
10. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald
11. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Bad Füssing

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochs Ausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter
Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Finanz- und Erfolgsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1) im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.894.500,00 Euro 1.812.500,00 Euro 82.000,00 Euro
2) im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.894.500,00 Euro 1.769.600,00 Euro 124.900,00 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 Euro 82.000,00 Euro - 82.000,00 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 Euro 0,00 Euro 0,00 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	42.900,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Aufwendungen bei den Investitionstätigkeiten werden im **Haushaltsjahr 2026** nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstigen Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Wirtschaftsjahr 2026** auf **478.200 Euro** festgesetzt (Umlagensoll). Die Umlage für die Gemeinkostenpauschale ist mit **398.500 Euro** ausgewiesen. Die Investitionspauschale beträgt **223.200 Euro**.
2. Der Grundbetrag wird auf **3,00 Euro** je Hektar, der Umlagesatz für die Gemeinkostenpauschale auf **2,50 Euro** je Hektar und die Investitionspauschale auf **1,40 Euro** je Hektar festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **15.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Passau, 31.08.2026

Anton Freudenstein
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24. August 2026 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2026** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94081 Fürstenzell, Passauer Str. 31, Zimmer E05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 31.08.2026
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
Dritter Ordnung PA-FRG

Anton Freudenstein
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-20

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 11.09.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott hat in ihrer Versammlung
Amtsblatt Nr. 2026-30

vom 30.07.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 03.09.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 11.09.2026
Landratsamt Passau

gez.
Bauer
Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Grundschule Ruhstorf a.d.Rott
(Verbandssatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ruhstorf a.d.Rott.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Ruhstorf a.d.Rott geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld
- für jede Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
- für jede Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 20,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott vom 04.09.2020 außer Kraft.

Ort, Datum
Ruhstorf a.d.Rott, 09.09.2026

gez. Seil

Seil, Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-21

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 11.09.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott hat in ihrer Versammlung vom 30.07.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 03.09.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 11.09.2026
Landratsamt Passau

gez.
Bauer
Verwaltungsinspektorin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Ruhstorf a.d.Rott (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Grundschule Ruhstorf a.d.Rott

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ruhstorf a.d.Rott.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Ruhstorf a.d.Rott geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld
- für jede Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
- für jede Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- e) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- f) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- g) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro;
- h) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 20,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

(3) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott vom 04.09.2020 außer Kraft.

Ort, Datum
Ruhstorf a.d.Rott, 09.09.2026

gez. Seil

Seil, Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2026

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 16.09.2026, Az.: Sg 41, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2026 übermittelt.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth, Telefon 0911 98208-0 zu richten.

Bayerisches Landesamt für Statistik
Bevölkerungsstand am 30.06.2026

09 275 000 Landkreis Passau Niederbayern
Gemeinde

Einwohner
insgesamt

09 275 111	Aicha vorm Wald	2.469
09 275 112	Aidenbach, M	3.012
09 275 114	Aldersbach	4.262
09 275 116	Bad Füssing	8.062
09 275 117	Beutelsbach	1.217
09 275 118	Breitenberg	1.941
09 275 119	Büchlberg	4.399
09 275 120	Eging a.See, M	4.141
09 275 121	Fürstenstein	3.492
09 275 122	Fürstenzell, M	8.359
09 275 124	Bad Griesbach i.Rottal, St	9.005
09 275 125	Haarbach	2.481
09 275 126	Hauzenberg, S	11.862
09 275 127	Hofkirchen, M	3.465
09 275 128	Hutthurm, M	6.346
09 275 130	Kirchham	2.631
09 275 131	Köblarn, M	1.850
09 275 132	Malching	1.225
09 275 133	Neuburg a.Inn	4.452
09 275 134	Neuhaus a.Inn	3.444
09 275 135	Neukirchen vorm Wald	3.000
09 275 137	Obernzell, M	3.576
09 275 138	Ortenburg, M	7.394
09 275 141	Pocking, St	16.162
09 275 143	Rotthalmünster, M	4.651
09 275 144	Ruderting	3.064
09 275 145	Ruhstorf a.d.Rott	7.097
09 275 146	Salzweg	6.515
09 275 148	Sonnen	1.426
09 275 149	Tettenweis	1.824
09 275 150	Thyrnau	4.127
09 275 151	Tiefenbach	6.699
09 275 152	Tittling, M	4.186
09 275 153	Untergriesbach, M	6.017
09 275 154	Vilshofen an der Donau, St	18.104
09 275 156	Wegscheid, M	5.307
09 275 159	Windorf, M	4.963
09 275 160	Witzmannsberg	1.544
09 275 000	Kreissumme	193.771

Passau, 18.09.2026
Landratsamt Passau
Sg. 31 -Kommunale Angelegenheiten-
gez.

Bauer
Verw.Inspektorin

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-8

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Garham gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 18.09.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Garham hat in ihrer Versammlung vom 25.08.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 02.09.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 18.09.2026

Landratsamt Passau

gez.

Bauer

Verwaltungsinspektorin

**Satzung des Schulverbands Garham
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Garham
vom 25.08.2026**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Garham erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Garham

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Garham
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hofkirchen.

**§ 2
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hofkirchen geführt.

**§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

-
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
 - (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für jede Sitzung.
 - (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld.
 - (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverband genannten Ort statt finden.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Garham vom 08.09.2020 außer Kraft.

Hofkirchen, den 16.09.2026

gez.
Josef Kufner,
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender



Satzung des Schulverbands Garham über die Gebühren für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham vom 25.08.2026

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt der Schulverband Garham folgende

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham

§ 1 Gebühren

Der Schulverband Garham erhebt für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham als öffentliche Einrichtung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. die personensorgeberechtigten Personen des Kindes, das die Einrichtung besucht.
Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einer personensorgeberechtigten Person, so tritt diese an die Stelle der personensorgeberechtigten Personen. Den personensorgeberechtigten Personen gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt;
 2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch, den tageweisen Besuch oder den Kurzzeitbesuch der Mittags- oder Ferienbetreuung nach Maßgabe der Satzung für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt:
 1. Für die kurze Mittagsbetreuung (Montag – Freitag bis 14:00 Uhr) 20,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
 2. Für jedes weitere Geschwisterkind, das die kurze Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt, 15,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
 3. Für die verlängerte Mittagsbetreuung (Montag – Freitag bis 16:00 Uhr) 35,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
 4. Für jedes weitere Geschwisterkind, das die verlängerte Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt, 30,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
 5. Für eine Betreuung von bis zu 10 Stunden im Monat 10,00 Euro pro Monat (12 x jährlich)
- (2) Die Besuchsgebühr der Ferienbetreuung ist:
 1. für Kinder, die eine der Varianten in Absatz 1 in Anspruch nehmen kostenlos.
 2. für Kinder, die keine der in Absatz 1 genannten Varianten in Anspruch nehmen gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt in diesem Fall für die ersten fünf Stunden der Betreuung 1,50 Euro pro Stunde und für jede weitere Stunde 1,00 Euro pro Stunde.
- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens (Verpflegungsgeld) beträgt täglich 3,50 Euro

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes, Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist die volle Besuchsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten, wenn das Betreuungsverhältnis über mehr als die Hälfte des Monats bestand. Ansonsten wird die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich.
Wird ein Kind während des laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig.
Das Verpflegungsgeld wird über eine monatliche Pauschale erhoben.
Zum Schuljahresende wird diese Pauschale mit der für das Mittagessen tatsächlich anfallenden Gebührenlast (siehe Abs. 5) verrechnet.
- (4) Bleibt das Kind trotz Besetzung eines Besuchsplatzes der Betreuung fern, werden die Besuchsgebühren trotzdem erhoben. Die Besuchsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis das Kind gemäß §§ 15, 16 oder 17 der Satzung für die Nutzung der Mittags-

-
- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham aus der Betreuung ausscheidet. Die Besuchsbühnenpflicht besteht auch fort, wenn für das Kind ein behördliches Betretungsverbot (z. B. Quarantäne) besteht.
- (5) Nimmt das Kind ein entsprechend der ausgefüllten Anmeldung für ihn bereitgestelltes Mittagessen nicht ein, so wird das diesbezügliche Verpflegungsgeld trotzdem erhoben, es sei denn,
 - a) das Kind wurde von einer personensorgeberechtigten Person bereits morgens vor Beginn des Unterrichts bei der Einrichtung in Textform oder telefonisch für diesen Tag krankgemeldet oder
 - b) das Mittagessen wurde von einer personensorgeberechtigten Person mindestens einen Werktag (Montag bis Freitag) zuvor in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung abbestellt. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.
 - (6) Die Schuldner sind verpflichtet, dem Schulverband Garham eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht gestattet.
 - (7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

§ 6 Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlass

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Betreuung kann aus sozialen Gründen bei der Finanzverwaltung des Schulverbands Garham beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen und entsprechenden Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (2) Die Kostenübernahme für das Verpflegungsgeld kann entsprechend Absatz 1 bei der Finanzverwaltung des Schulverbands Garham beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Hofkirchen, den 16.09.2026

gez.
Josef Kufner,
Schulverbandsvorsitzender

Satzung des Schulverbands Garham für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham vom 25.08.2026

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt der Schulverband Garham folgende

Satzung für die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Garham

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Der der Schulverband Garham betreibt eine Mittagsbetreuung sowie eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Hofkirchen. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Ziele der Mittagsbetreuung

- (3) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Garham, vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- (4) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (5) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

§ 3 Ziele der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Grundschulkinder, während der vorab festgelegten Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot an. Hierbei stehen Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund.

§ 4 Verpflegung/Mittagessen

Auf Wunsch erhalten die Kinder, welche die Mittagsbetreuung gebucht haben, ein Mittagessen.

§ 5 Personal

- (4) Der Markt Hofkirchen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und das für den Betrieb der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung notwendige Personal.
- (5) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme in der Mittagsbetreuung

- (8) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der oder des Personensorgeberechtigten zu machen.
Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch den Schulverband Garham zu einem ortsüblich bekannt gegebenen Termin.
- (10) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (11) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband Garham im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Schulverband Garham teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (12) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht im Rahmen des Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG). Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Garham besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverband Garham im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (13) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
- (14) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Marktgemeindegebiet benötigt wird.

§ 8 Anmeldung und Aufnahme in der Ferienbetreuung

- (3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der oder des Personensorgeberechtigten zu machen.
Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

-
- (4) Die Anmeldung für die jeweilige Ferienbetreuung erfolgt verbindlich spätestens zwei Wochen im Voraus der jeweiligen Ferienmaßnahme. Hierbei sind die jeweiligen einzelnen Ferientage zu buchen.
 - (5) Eine spätere Anmeldung ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Ferienbetreuung auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zustande kommt.
 - (6) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht im Rahmen des Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG). Aufgenommen werden Grundschulkinder aus dem Schulverband Garham, sowie Gastkinder, welche die Grundschule Garham besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverband Garham im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung.
 - (7) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

§ 9 Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung in der Mittagsbetreuung findet an den örtlichen Schultagen, beginnend ab Schulende statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise zwei bis fünf Wochentage umfassen und ist bis 16 Uhr geöffnet. Schließtage werden ggf. vor Beginn des Betreuungsjahres festgelegt und spätestens am 15. September jeden Jahres durch Aushang in der Mittagsbetreuung oder ortsübliche Bekanntgabe über die Grundschule Garham bekannt gegeben.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind an den Ferientagen montags bis freitags von 8 Uhr bis 16 Uhr.

§ 10 Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Schulverband Garham abzuschließen ist.
- (2) Eine Änderung der beantragten Buchungszeiten ist nur in Ausnahmefällen nach dem Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG) möglich.
- (3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (4) Die Ferienbetreuung findet in den festgelegten Betreuungswochen statt. Die gem. Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG) ausgenommenen Schließzeiten von insgesamt 20 Ferientagen werden vor Schuljahresbeginn rechtzeitig von der Mittagsbetreuung bekannt gegeben.

§ 11 Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Beschäftigten der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Personensorgeberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip. Bei aufgenommenen Kindern besteht insoweit keine Schweigepflicht zwischen der Mittagsbetreuung und der Schule.

§ 12 Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung sind die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler abgeholt wird, mit dem Schulbus befördert wird oder nach Hause gehen darf.
- (2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Eine vorzeitige Abholung der Kinder ist nur in Ausnahmefällen möglich und rechtzeitig mit dem Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung abzustimmen. Grundsätzlich ist die Teilnahme der Kinder entsprechend der Anmeldung zu erfolgen.

-
- (5) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein. (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.
 - (6) Verlassen Kinder ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals die Einrichtung während der gebuchten Betreuungszeit, so sind die Personensorgeberechtigten bei Kenntnis verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 13 Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.
- (3) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

§ 14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (3) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i. V. m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (4) Wird die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 15 Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 16 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Mittagsbetreuung gehört.
- (2) Eine Abmeldung der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Schulverband Garham. Die Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund nach dem Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) möglich und mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats zulässig.
- (3) Eine Abmeldung der Personensorgeberechtigten von der gebuchten Ferienbetreuung ist nur vor regulärem Anmeldeschluss möglich.
- (4) Eine sofortige Aufhebung durch den Schulverband Garham ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach dem Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) zulässig. Die Aufhebung ist schriftlich abzugeben. Vor Aufhebung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 16 Ausschluss vom Besuch und Auflösung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat;

-
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 4. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung, innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 6. die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
 7. die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen;
 8. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;
 9. wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird;
 10. das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
 11. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulverband Garham nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 17 Ausschluss aus der Ferienbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;
 2. wenn den Anweisungen des Personals der Ferienbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird;
 3. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 4. die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
 5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulverband Garham nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende der Ferienzeit, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 18 Betretungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeister) gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung / Ferienbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Schulverbands Garham aus.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 20 Haftung

- (1) Der Schulverband Garham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Garham für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband Garham zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband Garham nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 21 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, einschließlich Mittagessen, sowie der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Hofkirchen, den 16.09.2026

gez.
Josef Kufner,
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-17

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 18.09.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald hat in ihrer Versammlung vom 21.08.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 02.09.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 18.09.2026
Landratsamt Passau

gez.
Bauer
Verwaltungsinspektorin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes

Grundschule Aicha vorm Wald

(nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt, aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Rechtsstellung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Aicha vorm Wald als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Aicha vorm Wald und Windorf.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule „Grundschule Aicha vorm Wald“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald“ und hat seinen Sitz in Aicha vorm Wald.

§ 2 Aufgaben des Schulverbandes

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Grundschule Aicha vorm Wald

§ 3 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitz).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 11 dieser Verbandssatzung.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz des Schulverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbandes durch eine Geschäftsordnung.
- (5) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von

100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6 Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Geschäftsstelle Geschäftsleitung

- (1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Aicha vorm Wald bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulbandsmitglied vereinbart.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 8 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulbandsmitgliedern eine Schulbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum letzten Werktag des ersten Monats eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- (3) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. ²Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG. ³Die Zahlungskonditionen beschließt die Verbandsversammlung:

§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10 Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Passau. ²Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite des Landratsamts Passau (www.landkreis-passau.de) ³Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet und auf Ihren Anschlagtafeln hin.

§ 11 Entschädigungen und Ordnungsgelder

- (1) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 Euro** für jede Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
 1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,

2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 10,00 Euro für jede angefangene Stunde jeder Sitzung,
3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Nr. 2,
4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald, vom 28. Oktober 2020, außer Kraft.

Aicha vorm Wald, 8. September 2026

Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald

gez. Hatzesberger

Georg Hatzesberger
Verbandsvorsitzende



Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald

vom 28. August 2026

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), des Art. 31 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt der Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Zweck

- (1) Der Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald betreibt an der Grundschule Aicha vorm Wald eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Schulverband und den aufgenommenen Kindern sowie deren Personensorgeberechtigten ist öffentlich-rechtlich. Ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag wird nicht geschlossen.
- (3) Die Mittagsbetreuung bietet im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht eine verlässliche Betreuung mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung. Sie arbeitet eng mit der Schule zusammen und untersteht der staatlichen Schulaufsicht.

§ 2 Benutzungsberechtigte und Aufnahme

- (1) Die Mittagsbetreuung steht grundsätzlich Schülerinnen und Schülern der Grundschule Aicha vorm Wald offen.

(2) Die Aufnahme setzt eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten und die Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den Schulverband voraus. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf Aufnahme gerade in diese Einrichtung oder auf eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen nicht.

(4) Änderungen der für die Aufnahme maßgeblichen persönlichen Verhältnisse, insbesondere Anschrift, Sorgeberechtigung und Erreichbarkeit, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Anmeldung und Buchung

(1) Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr. Der Schulverband kann für die Anmeldung eine Frist und die Verwendung eines Anmeldeformulars vorgeben.

(2) Es können zwei bis fünf Betreuungstage je Schulwoche gebucht werden. Für alle gebuchten Betreuungstage soll grundsätzlich dieselbe Betreuungszeit gewählt werden.

(3) Eine Änderung der gebuchten Betreuungstage oder der Betreuungszeit ist während des laufenden Schuljahres grundsätzlich nur zum 1. März oder zum 1. Oktober möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Schulverband auf Antrag eine Änderung zu einem anderen Zeitpunkt zulassen, insbesondere bei einer wesentlichen Änderung der beruflichen oder familiären Verhältnisse.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung wird an den Unterrichtstagen der Grundschule im unmittelbaren Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht angeboten.

(2) Angeboten werden eine Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr und eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr. Die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr wird an allen Unterrichtstagen angeboten.

(3) Die konkreten Öffnungs- und Abholzeiten sowie organisatorisch notwendige Schließzeiten werden vom Schulverband im Benehmen mit der Schulleitung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Diese Satzung regelt die Betreuung an Unterrichtstagen. Ferienangebote sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Soweit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 SGB VIII eine Betreuung in den Ferien erforderlich ist, richtet sich diese nach den hierfür gesondert bereitgestellten Angeboten und Regelungen.

§ 5 Mittagessen

(1) Im Rahmen der verlängerten Mittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Herstellung oder Lieferung kann durch einen vom Schulverband beauftragten Dritten erfolgen.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen sowie dessen Bestellung und Abbestellung richten sich nach den organisatorischen Vorgaben der Einrichtung. Für das Mittagessen wird eine Verpflegungsgebühr nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung erhoben.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Abwesenheit

(1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Betreuungs- und Abholzeiten eingehalten werden und eine zuverlässige Erreichbarkeit gewährleistet ist.

(2) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen. Die Abmeldung vom Mittagessen richtet sich nach der Gebührensatzung.

(3) Erkrankte Kinder dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen, wenn aufgrund der Erkrankung eine Teilnahme am Betreuungsangebot nicht verantwortbar ist oder eine Gefahr für andere Kinder oder das

Betreuungspersonal besteht. Weitergehende schul- und infektionsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Es endet vorher, wenn das Kind die Grundschule Aicha vorm Wald dauerhaft verlässt.

(2) Eine vorzeitige Abmeldung ist in Textform gegenüber dem Schulverband möglich. Sie wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Schulverband zugeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben wird.

(3) Der Schulverband kann das Benutzungsverhältnis nach vorheriger Anhörung der Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn trotz vorheriger Aufforderung wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Pflichten aus dieser Satzung verstoßen und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung und die Bereitstellung des Mittagessens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Aicha vorm Wald vom 24. Juli 2025, außer Kraft

Aicha vorm Wald, 28. August 2026
Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald

gez. Hatzesberger

Georg Hatzesberger
Verbandsvorsitzender



Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald

vom 28. August 2026

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, Art. 9 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt der Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Aicha vorm Wald als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt der Schulverband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird eine Verpflegungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Den Personensorgeberechtigten stehen Pflegeeltern gleich, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühr wird für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Mittagsbetreuung erhoben. Für jedes gebuchte Mittagessen wird eine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht besteht nach Maßgabe des § 5 auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes fort; sie endet mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Besuchsgebühr beträgt ab dem 1. September 2026 für die jeweils gebuchte Betreuungszeit:

für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
ab Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	90,00 Euro
ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	170,00 Euro

(2) Die Verpflegungsgebühr beträgt 5,00 Euro je gebuchtem Mittagessen. Sie wird jeweils im Folge-monat nach der Zahl der gebuchten Mittagessen abgerechnet. Die Verpflegungsgebühr wird auch erhoben, wenn das Mittagessen tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, das Mittagessen wurde ordnungsgemäß abbestellt. Die Abbestellung muss spätestens mindestens am gleichen Werktag (Montag bis Freitag) in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung oder zusammen mit einer Krankmeldung vor Unterrichtsbeginn gegenüber der Einrichtung erfolgen. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.

(3) Es können zwei bis fünf Betreuungstage je Schulwoche gebucht werden. Für alle gebuchten Betreuungstage ist dieselbe Betreuungszeit zu wählen. Die Besuchsgebühr errechnet sich aus jeweils einem Fünftel der monatlichen Gebühr nach Abs. 1 für jeden gebuchten Betreuungstag.

(4) Eine Änderung der gebuchten Betreuungstage oder der Betreuungszeit ist während des laufenden Schuljahres grundsätzlich nur zum 1. März oder zum 1. Oktober möglich. In begründeten Einzelfällen kann der Schulverband auf Antrag eine Änderung zu einem anderen Zeitpunkt zulassen, insbesondere bei einer wesentlichen Änderung der beruflichen oder familiären Verhältnisse.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses und der Zuweisung eines Betreuungsplatzes.

(2) Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis während eines laufenden Monats, ist die volle Besuchsgebühr für diesen Monat zu entrichten, wenn das Benutzungsverhältnis mehr als die Hälfte des Monats besteht. Andernfalls wird die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr erhoben.

(3) Die Besuchsgebühr ist monatlich im Voraus am ersten Werktag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis während eines laufenden Monats, wird die anteilige Besuchsgebühr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(4) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes bleibt die Besuchsgebührenpflicht bestehen. Sie endet erst mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung. Bei längerer Erkrankung kann die Besuchsgebühr auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden.

(5) Die Gebührenschuldner sollen dem Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald, vertreten durch dessen Geschäftsstelle bei der Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

(6) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses, spätestens mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Besuchsgebühr kann aus sozialen Gründen beim Schulverband Grundschule Aicha vorm Wald beantragt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Schulverbands bei der Gemeinde Aicha vorm Wald einzureichen. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von den Gebührenschuldnern vorzulegen; die maßgeblichen Gründe sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Eine Kostenübernahme der Verpflegungsgebühr aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften ist bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger zu beantragen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Grundschule Aicha vorm Wald, vom 2. September 2022, außer Kraft.

Aicha vorm Wald, 28. August 2026
Schulverband Aicha vorm Wald

gez. Hatzesberger

Georg Hatzesberger
Schulverbandsvorsitzender



Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-19

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Bad Füssing gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 18.09.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Bad Füssing hat in ihrer Versammlung vom 29.07.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 17.08.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung
Amtsblatt Nr. 2026-30

und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 18.09.2026
Landratsamt Passau

gez.
Bauer
Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung
von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Bad Füssing (nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Grundschule Bad Füssing“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bad Füssing.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Bad Füssing geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,00 €
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie Selbstständige oder Freiberufliche sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 40,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in

der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3 und 4, Buchst. c) und d) werden aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20 a Abs. 1 GO gewährt.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Schulverbandsumlage

(1) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 26.06.2020 außer Kraft.

Bad Füssing, 14.09.2026

gez.
Tobias Kurz
Schulverbandsvorsitzender